

Höhe der Zuwendungen bei Festbetragsfinanzierung

1. Baumaßnahmen

Zur Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrrhäusern und Feuerwachen mit Nebenanlagen, feuerwehrtechnischen Zentren einschließlich dem Erwerb von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrzwecke werden Festbeträge wie folgt gewährt:

1.1	Neubauten		
1.1.1	Feuerwehrrhäuser		
	1 Stellplatz		250 000 Euro
	2 Stellplätze		360 000 Euro
	3 Stellplätze		540 000 Euro
	4 Stellplätze		680 000 Euro
	5 Stellplätze		860 000 Euro
	6 Stellplätze		1 010 000 Euro
	7 Stellplätze		1 110 000 Euro
	8 Stellplätze		1 220 000 Euro
	9 und mehr Stellplätze		1 220 000 Euro
	zuzüglich		1 058 Euro
	pro Quadratmeter zusätzliche Nutzfläche über 8 Stellplätze		
	Mit diesen Festbeträgen sind auch Flächen für Außenanlagen im Sinne von Nummer 6 der Tabelle 1 der DIN 14 092-1 abgegolten.		
1.1.2	Feuerwachen		
	Der Festbetrag wird von der Bewilligungsstelle nach Maßgabe des Raumprogrammes für den Bau von Feuerwehrrhäusern, Tabelle 1 zu DIN 14 092-1, festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags ist ein Betrag von 1 058 Euro pro Quadratmeter anerkannte Nutzfläche zugrunde zu legen. Sofern Einrichtungen nach Nummer 1.1.3 enthalten sind, sind die dort genannten Beträge für diese Einrichtungen anzuwenden.		
1.1.3	Feuerwehrtechnische Zentren		
	1.1.3.1	Atenschutzübungsanlage	182 000 Euro
		zuzüglich bei Bedarf	
		Sanitätsraum	23 000 Euro
		Schulungsraum	34 000 Euro
		Sozialräume	57 000 Euro
	1.1.3.2	Atenschutzwerkstatt	125 000 Euro
	1.1.3.3	Schlauchpflegeeinrichtung Vollstraße oder	130 000 Euro
		Schlauchpflegeeinrichtung Halbstraße	95 000 Euro
		zuzüglich bei Bedarf	
		Vollturm – mit automatischer Schlauchaufhänge-	
		vorrichtung	99 000 Euro
		Halbturm	33 000 Euro
1.2	Rekonstruktions-, Um- und Anbaumaßnahmen		
	Der Festbetrag wird von der Bewilligungsstelle nach Maßgabe des Raumprogrammes für den Bau von Feuerwehrrhäusern, Tabelle 1 zu DIN 14 092-1, festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags sind folgende Beträge pro Quadratmeter anerkannte Nutzfläche zugrunde zu legen:		
1.2.1	Feuerwehrrhäuser und Feuerwachen		1 058 Euro
1.2.2	Feuerwehrtechnische Zentren		
	1.2.2.1	Atenschutzübungsanlagen	1 136 Euro
		zuzüglich bei Bedarf	
		Sanitätsraum	1 136 Euro
		Schulungsraum	1 136 Euro
	1.2.2.2	Atenschutzwerkstatt	1 136 Euro
	1.2.2.3	Schlauchpflegeeinrichtung	1 136 Euro
		zuzüglich bei Bedarf	
		Vollturm – mit automatischer Schlauchaufhänge-	
		vorrichtung	
		Halbturm	wie Neubau
			wie Neubau

2. Feuerwehrfahrzeuge

Zur Beschaffung der nachstehend genannten Feuerwehrfahrzeuge werden Zuwendungen als Festbeträge gewährt. Mit den Festbeträgen sind alle Kosten für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung abgegolten.

Fahrzeugart ¹⁾	Festbetrag	Betrag für Einsatzfahrzeuge zum gemeindeübergreifenden Einsatz gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 SächsBRKG
ELW 1 nach DIN 14 507 Teil 2	42 000 Euro	
ELW 2 nach DIN 14 507 Teil 3		315 000 Euro ²⁾
KdoW nach DIN 14 507 Teil 5	22 000 Euro	
TSF nach DIN 14 530 Teil 16	44 000 Euro	
KLF nach DIN 14 530 Teil 24	50 000 Euro	
TSF-W nach DIN 14 530 Teil 17	87 000 Euro	
TSF-W mit Allradantrieb nach Anlage 2	94 000 Euro	
MLF nach DIN 14 530 Teil 25	120 000 Euro	
LF 10 nach DIN 14 530 Teil 5	126 000 Euro	176 000 Euro
HLF 10 nach DIN 14 530 Teil 26	129 000 Euro	180 000 Euro
LF 20-KatS nach DIN 14 530 Teil 8	131 000 Euro	184 000 Euro
LF 20 nach DIN 14 530 Teil 11	153 000 Euro	214 000 Euro
HLF 20 nach DIN 14 530 Teil 27	182 000 Euro	255 000 Euro
TLF 2000 nach DIN 14 530 Teil 18	112 000 Euro	
TLF 3000 nach DIN 14 530 Teil 22	129 000 Euro	181 000 Euro
TLF 4000 nach DIN 14 530 Teil 21	153 000 Euro	215 000 Euro
RW nach DIN 14 555 Teil 3	192 000 Euro	269 000 Euro
GW-G nach DIN 14 555 Teil 12	164 000 Euro	230 000 Euro
GW-L1 nach DIN 14 555 Teil 21 ohne Module	46 000 Euro	
GW-L2 nach DIN 14 555 Teil 22 ohne Module	93 000 Euro	130 000 Euro
DLA(K) 18-12 nach DIN EN 14 043	254 000 Euro	355 000 Euro
DLA(K) 23-12 nach DIN EN 14 043	313 000 Euro	438 000 Euro
HAB nach DIN EN 1777	186 000 Euro	434 000 Euro
WLF 18/5900 nach DIN 14 505	73 000 Euro	103 000 Euro
WLF 26/6900 nach DIN 14 505	85 000 Euro	119 000 Euro
MTW gemäß Anlage 1	23 000 Euro	

¹⁾ Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge werden gefördert:
mit 88 Prozent, wenn sie älter als 12 Monate,
mit 77 Prozent, wenn sie älter als 24 Monate,
mit 68 Prozent, wenn sie älter als 36 Monate,
mit 60 Prozent, wenn sie älter als 48 Monate
sind.

²⁾ auch bei Beschaffungen der Kreisfreien Städte ohne gemeindeübergreifenden Einsatz

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Jugendfeuerwehren

Bewilligungsbehörde _____

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen
--

1. Antragsteller

Name der Gemeinde (gegebenenfalls mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt	Telefon
Region	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

2. Beantragte Zuwendung

_____ Mitglieder der Jugendfeuerwehr(en) der Gemeinde (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres gemäß Meldung zur Statistik der Jugendfeuerwehr Sachsen)

x 20 Euro pro Person

= _____ Euro als Pauschale gemäß Ziffer V Nummer 4 der Richtlinie Feuerwehrförderung

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Die Zuwendung wird ausschließlich zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr im Sinne von Ziffer VI Nummer 7 der Richtlinie Feuerwehrförderung verwendet.

Hinweis: Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Unterschrift

Dienstsiegel